

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	05.05.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umsetzung der Punkte 2 und 7 des Ratsbeschlusses vom 02.04.2020 „Stadt Bielefeld aktiv gegen die Corona-Wirtschafts-Krise – Aktion Sofortprogramm für Bielefeld,,

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 02.04.2020 verschiedene denkbare Maßnahmen beschlossen, die im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten Bielefelder Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in der aktuellen Corona-Krise unterstützen sollen.

Der konkreten Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu Steuererleichterungen kommt aus Sicht der betroffenen Unternehmen eine besondere Bedeutung zu.

Beschluss:

- **Bielefelder Unternehmen dürfen ihre Abschlagszahlungen für die Gewerbesteuer in 2020 durch einfachen Antrag an ihre durch Corona veränderte Geschäftslage anpassen. Die Stadt soll dem unbürokratisch entsprechen;**

Der Beschlusstext bezieht sich im Wortlaut ausschließlich auf die Gewerbesteuer. Hier sollen die Unternehmen durch einfachen Antrag ihre Abschlagszahlungen herabsetzen können. Die Stadt soll dem unbürokratisch entsprechen. Im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden aber auch die meisten anderen kommunalen Steuern in den Fokus geraten. Daher ist für alle Steuerarten, die einen Bezug zu wirtschaftlicher Betätigung haben, festzulegen, wie mit Anträgen auf Stundung oder Herabsetzung umzugehen ist. Ziel ist ein möglichst einfaches und transparentes Verfahren, das zu einer weitgehenden Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden in Bielefeld führt.

Für die einzelnen Steuerarten sollen folgende Verfahrensregelungen gelten:

Gewerbesteuer

Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Gewerbesteuervorauszahlungen werden nach der Ertragslage der Vergangenheit bei entsprechenden Ergebnissen vierteljährlich zu den Terminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeweils am Jahresanfang festgesetzt.

Bei einer durch das Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich bedingten Verschlechterung der aktuellen Ertragslage können bei der Steuerabteilung des Amtes für Finanzen formlos unter Darlegung der Verhältnisse die Anpassung/Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen beantragt werden. Bei Prüfung der Voraussetzungen für eine Herabsetzung wird kein strenger Maßstab angelegt. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Anpassung der Vorauszahlungen beim Finanzamt zu beantragen. Nimmt das Finanzamt eine Anpassung vor, ist die Stadt Bielefeld an diese Festsetzung gebunden.

Mögliche finanzielle Auswirkungen:

Sehr viele Unternehmen werden aufgrund der zu erwartenden Einbußen ihre Vorauszahlungen herabsetzen lassen. Ist das wirtschaftliche Ergebnis am Ende besser als erwartet, wird im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Gewerbesteuer durch das Finanzamt eine Nachzahlung fällig. Diese erreicht den städtischen Haushalt in der Regel aber erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des Wirtschaftsjahres. In der aktuellen Situation ist nicht absehbar, ob und in welchem Umfang in späteren Jahren ein (teilweiser) Ausgleich der in 2020 herabgesetzten Vorauszahlungen erfolgt.

Im Jahre 2020 ergeben sich auf jeden Fall erhebliche Mindererträge. Im Ansatz 2020 in Höhe von 241,6 Mio. € für die Gewerbesteuer insgesamt sind Vorauszahlungen in Höhe von ca. 206 Mio. € berücksichtigt worden.

Gewerbesteuer-Nachzahlungen

Soweit Gewerbesteuer-Nachzahlungen für Vorjahre festgesetzt wurden oder im Jahresverlauf noch werden und ein Unternehmen aufgrund der unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit durch die Corona-Krise die Nachzahlung nicht leisten kann, kann bei der Steuerabteilung des Amtes für Finanzen formlos mit Darstellung der Gründe die Stundung beantragt werden. Auch bei der Prüfung der Stundungsvoraussetzungen werden keine strengen Maßstäbe angelegt. Die Stundungen werden zunächst für maximal sechs Monate ausgesprochen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird dabei verzichtet.

Mögliche finanzielle Auswirkungen:

Eine Stundung bedeutet zunächst lediglich das Hinausschieben der Fälligkeit. Da Stundungen zunächst für maximal sechs Monate ausgesprochen werden, liegen die Fälligkeiten noch immer im Jahr 2020. Inwieweit diese Forderungen tatsächlich noch in diesem Jahr oder überhaupt realisiert werden können, ist in erster Linie davon abhängig, wie lange die Corona-Krise mit ihren massiven Auswirkungen auf die Wirtschaft anhält. Im Ansatz 2020 der Gewerbesteuer sind Nachzahlungen in Höhe von rd. 35 Mio. € enthalten.

Grundsteuer und Benutzungsgebühren (Grundbesitzabgaben) für Betriebsgrundstücke

Bei der Grundsteuer handelt es sich um eine ertragsunabhängige Steuer auf das Eigentum. Die Grundsteuer und die mit dem Grundbesitz verbundenen Gebühren (Straßenreinigungs-, Abfall- und Niederschlagswassergebühren) werden für das Kalenderjahr festgesetzt und sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Soweit ein steuerpflichtiger Betrieb durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, kann bei der Steuerabteilung des Amtes für Finanzen formlos unter Darlegung der Verhältnisse die Stundung der zukünftig noch fällig werdenden Grundbesitzabgaben beantragt werden. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Betriebsstätte aufgrund behördlicher Anordnung oder sonstiger Betriebseinstellung im Zusammenhang mit der Corona-Krise geschlossen ist. Darüber hinaus muss durch diese Situation ein Liquiditätsengpass drohen oder bereits eingetreten sein.

Die Stundungen werden zunächst nur für die Fälligkeiten am 15.05. und 15.08.2020 ausgesprochen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.

Mögliche finanzielle Auswirkungen:

Der Stundung von Grundbesitzabgaben für Betriebsgrundstücke kommt bislang vom Volumen und der Anzahl her eine nachrangige Bedeutung zu. Ob und inwieweit sich die gestundeten Beträge noch im Jahr 2020 realisieren lassen, ist aus heutiger Sicht ungewiss und wird – wie bei der Gewerbesteuer – von der Dauer der Krise abhängig sein. Der Gesamtansatz der Grundsteuer B für 2020 beträgt 79,9 Mio. €.

Vergnügungssteuer und Wettbürosteuer

Vergnügungssteuer und Wettbürosteuer sind unmittelbar abhängig von der Öffnung der Betriebsstätte und der Durchführungen von Veranstaltungen. Regelmäßige Vorauszahlungen, wie sie etwa vierteljährlich bei der Gewerbesteuer erhoben werden, gibt es bei diesen beiden Steuerarten nicht!

Nach Schließung der entsprechenden Einrichtungen (Spielhallen, Gaststätten, Wettbüros, Discotheken, Clubs usw.) können somit keine neuen Steuerforderungen entstehen.

Regelungen sind daher ausschließlich für Steuerforderungen erforderlich, die vor Schließung der Einrichtung entstanden aber noch nicht festgesetzt bzw. beglichen sind.

Steuerpflichtige, auf die diese Situation zutrifft, können analog zur Regelung bei der Gewerbesteuer bei der Stadt Bielefeld formlos die Stundung der entsprechenden Steuerbeträge beantragen. Es ist darzulegen, dass der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist. Bei Prüfung der Stundungsvoraussetzungen wird kein strenger Maßstab angelegt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.

Nach Ablauf des Stundungszeitraumes von zunächst maximal sechs Monaten oder bei Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebes wird die Situation erneut geprüft.

Mögliche finanzielle Auswirkungen:

Erhebliche Teile der Erträge aus diesen beiden Steuerarten werden 2020 ausfallen. Dadurch ergibt sich eine Haushaltsverschlechterung in Höhe von voraussichtlich 4,3 Mio. €

Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Hier wird kein genereller Handlungsbedarf gesehen. Einzelfälle sind ggf. individuell zu entscheiden.

Mögliche finanzielle Auswirkungen:
Keine nennenswerte Mindererträge.

Im Hinblick auf Mahn- und Vollstreckungsläufe soll im Hinblick auf den nachfolgend zitierten Beschluss wie folgt vorgegangen werden:

Beschluss:

- **Aussetzung von Zwangsvollstreckungen wegen der Corona-Krise, z.B. bei Mietschuldnern und Aufhebung von Stromsperrn;**

Die Aussetzung von Zwangsvollstreckungen wird im Beschlusstext in den Zusammenhang mit Mietschulden und Stromsperrn gestellt. Mahn- und Vollstreckungsläufe sollen demnach für andere Bereiche grundsätzlich weiter durchgeführt werden.

Entstehende Forderungen werden daher auch weiterhin zeitnah verfolgt werden.

Ohne Einschränkungen gilt dies für die Verfolgung von Bußgeldern sowie für Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte, soweit die Stadt Bielefeld die entsprechende Gegenleistung erbracht hat (z.B. Baugebühren).

Für den Bereich der Steuern besteht – wie oben beschrieben – die Möglichkeit, Stundungs- und Herabsetzungsanträge zu stellen. Es wird angestrebt, diese Anträge bis zum nächsten Hebetermin (15.05.2020) zu bearbeiten, so dass die Forderungen entsprechend angepasst sind. Sollte es zu Bearbeitungsrückständen kommen, wird geprüft, ob der Mahn- und Vollstreckungslauf

im Juni für die betroffenen Steuerarten einmalig ausgesetzt wird. Ggf. können aber auch für einzelne Steuerkonten bis zur Abarbeitung der vorliegenden Anträge Mahnsperren gesetzt werden.

Sozial- und Jugendamt haben für bestimmte Ertragsarten um eine Mahnsperre gebeten; einige Ertragsarten sollen zwar gemahnt aber nicht vollstreckt werden.

Der Mahnlauf am 07.04.2020 wurde mit Ausnahme der Vertragsarten, die von den Ämtern 500 und 510 angegeben wurden, ohne Einschränkungen angestoßen. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass in diesem Lauf überwiegend Forderungen angemahnt werden, die vor der Corona-Krise entstanden sind, als sachgerecht. Die Empfänger der Mahnungen können diese zum Anlass nehmen und ggf. Stundungsanträge aufgrund von aktuellen Liquiditätsproblemen stellen.

Die Verwaltung wird vor jedem Mahnlauf prüfen, ob aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Krise bestimmte Ertragsarten vom Mahn- und Vollstreckungslauf auszunehmen sind.

Regelungen in den EBE:

Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (EBE) entwickeln für Ihre Ertragsarten vergleichbare Regelungen und werden diese entsprechend kommunizieren.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kaschel / Stadtkämmerer